

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG); Änderung; 2. Beratung

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 20. September 2016	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 02. Juni 2017	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG)</p>		<p>Abweichender Antrag Seite 10 Minderheitsantrag Seite 11</p>	
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i></p> <p><i>beschliesst:</i></p>			
	<p>I.</p>			
	<p>Der Erlass SAR 851.200 (Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention [Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG] vom 6. März 2001) (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 4 Zweck und Gegenstand</p> <p>² Sozialhilfe umfasst immaterielle und materielle Hilfe.</p>		<p>§ 4 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Sozialhilfe umfasst [...] <u>persönliche</u> und materielle Hilfe.</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 20. September 2016	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 02. Juni 2017	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>§ 5a (neu) Kürzung und Einstellung mangels nachgewiesener Bedürftigkeit oder wegen Verletzung der Subsidiarität</p> <p>¹ Die zuständige Behörde kann bei bereits andauernder Sozialhilfe diese nach erfolgter schriftlicher Androhung kürzen oder einstellen, wenn die Person, die Leistungen nach diesem Gesetz bezieht,</p> <p>a) ihrer Mitwirkungs- und Meldepflicht gemäss § 2 Abs. 1 und 3 nicht nachkommt und infolge dessen eine Überprüfung der Bedürftigkeit nicht möglich ist oder</p> <p>b) sich weigert,</p> <p>1. eine ihr mögliche, zumutbare und konkret zur Verfügung stehende Arbeit anzunehmen oder an einem ihr möglichen, zumutbaren und konkret zur Verfügung stehenden entlohnten Beschäftigungsprogramm teilzunehmen oder</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 20. September 2016	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 02. Juni 2017	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>2. einen über dem Vermögensfreibetrag liegenden Vermögenswert innerhalb einer angemessenen Frist zu verwerten, und § 11 Abs. 5 nicht anwendbar ist.</p> <p>² Die Kürzung oder Einstellung gemäss Absatz 1 lit. b erfolgt mittels Anrechnung im Umfang des vorgesehenen Lohns oder des aus der Verwertung mutmasslich zu erzielenden Erlöses.</p>			
2.1.2. Immaterielle Hilfe		<p>Titel nach § 7 (geändert) 2.1.2. [...] <u>Persönliche Hilfe</u></p>		
<p>§ 8 Gegenstand</p> <p>¹ Immaterielle Hilfe umfasst insbesondere Beratung, Betreuung und Vermittlung von Dienstleistungen.</p>		<p>§ 8 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ [...] <u>Persönliche Hilfe</u> umfasst insbesondere Beratung, Betreuung und Vermittlung von Dienstleistungen.</p>		
<p>§ 11 Eigene Mittel</p> <p>⁴ Unterbleibt die Verwertung, wird der daraus mutmasslich zu erzielende Erlös als eigene Mittel angerechnet.</p>	<p>§ 11 Abs. 4 (aufgehoben)</p> <p>⁴ Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 20. September 2016	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 02. Juni 2017	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 13 Auflagen und Weisungen</p> <p>¹ Die Gewährung materieller Hilfe kann mit Auflagen und Weisungen verbunden werden.</p> <p>² Werden Auflagen und Weisungen, die unter Androhung der Folgen bei Missachtung erlassen wurden, nicht befolgt, können die Leistungen gekürzt werden.</p>	<p>§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) Auflagen und Weisungen; <u>Grundsatz (Überschrift geändert)</u></p> <p>¹ Die Gewährung materieller Hilfe kann mit Auflagen und Weisungen verbunden werden. <u>Diese haben sich auf die zweckentsprechende Verwendung der materiellen Hilfe zu beziehen oder müssen geeignet sein, die Lage der unterstützten Person und ihrer Angehörigen zu verbessern.</u></p> <p>² [...] <u>Gegenstand von Auflagen und Weisungen [...] können [...] sein:</u></p> <p>a) (neu) Bemühungen um zumutbare Arbeit,</p> <p>b) (neu) Teilnahme an einem zumutbaren Bildungs- oder Beschäftigungsprogramm,</p> <p>c) (neu) Geltendmachung von Leistungen,</p>	<p>§ 13 Abs. 2</p> <p>² Gegenstand von Auflagen und Weisungen können sein:</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 20. September 2016	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 02. Juni 2017	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>d) (neu) Beratung und Betreuung durch Fachpersonen und Fachstellen,</p> <p>e) (neu) ärztliche oder therapeutische Untersuchung oder Behandlung,</p> <p>f) (neu) Bestimmungen über die zweckmässige Verwendung der materiellen Hilfe,</p> <p>g) (neu) andere verhältnismässige Verhaltensregeln.</p>	<p>e) (geändert) [...] <u>medizinische</u> Untersuchung oder Behandlung, <u>oder sonstige Therapien,</u></p>		
	<p>§ 13a (neu) Gebundene Ausgaben</p> <p>¹ Die Gewährung materieller Hilfe kann mit der Auflage und Weisung verbunden werden, gebundene Ausgaben wie namentlich den Wohnungsmietzins und die Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung innert angemessener Frist an die entsprechenden Richtwerte anzupassen.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 20. September 2016	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 02. Juni 2017	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>² Sofern die unterstützte Person keine triftigen Gründe für die Nichtbefolgung dieser Auflage und Weisung vorbringen kann, werden gebundene Ausgaben nur noch im Umfang dieser Richtwerte übernommen</p>			
	<p>§ 13b (neu) Kürzung und Einstellung der materiellen Hilfe bei Nichtbefolgung von Auflagen und Weisungen gemäss § 13</p> <p>¹ Die materielle Hilfe kann angemessen gekürzt werden, wenn die unterstützte Person Auflagen oder Weisungen, die unter Androhung der Folgen bei Missachtung erlassen wurden, nicht befolgt.</p> <p>² Die materielle Hilfe kann unter die Existenzsicherung gekürzt oder ganz eingestellt werden, wenn die unterstützte Person den Auflagen und Weisungen in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt, namentlich wenn sie</p> <p>a) sich nicht um zumutbare Arbeit bemüht oder</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 20. September 2016	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 02. Juni 2017	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>b) die Teilnahme an einem zumutbaren Bildungs- oder Beschäftigungsprogramm verweigert.</p> <p>³ Die Kürzung unter die Existenzsicherung sowie die Einstellung der materiellen Hilfe setzen voraus, dass</p> <p>a) eine Kürzung der materiellen Hilfe aus dem gleichen Grund bereits erfolgt ist und</p> <p>b) der unterstützten Person die Kürzung unter die Existenzsicherung und die Einstellung der materiellen Hilfe unter Ansetzung einer angemessenen Frist angedroht wurden.</p> <p>⁴ Die berechtigten Interessen von Minderjährigen sind angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>⁵ Das Recht auf Hilfe in Notlagen gemäss Art. 12 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 ¹⁾ bleibt vorbehalten.</p>			

¹⁾ SR [101](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 20. September 2016	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 02. Juni 2017	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>§ 13c (neu) Weitergeltung bei Wohnsitzwechsel</p> <p>¹ Der Wohnsitzwechsel hat bei gleich bleibenden Verhältnissen keine Wirkung auf vollstreckbare Auflagen und Weisungen, wenn die Gemeinde am neuen Unterstützungswohnsitz deren Weitergeltung schriftlich bestätigt und damit die Auflagen und Weisungen übernimmt.</p> <p>² Gleiches gilt für vollstreckbare Kürzungen oder Einstellungen gemäss § 13b.</p>			
<p>§ 20 Grundsatz</p>	<p>§ 20 Abs. 3^{bis} (neu)</p> <p>^{3bis} Personen, die durch eine mit dem Ableben einer unterstützten Person fällig gewordenen Kapitaleistung der zweiten oder dritten Säule begünstigt worden sind, sind höchstens in diesem Umfang rückerstattungspflichtig. Davon ausgenommen sind überlebende Ehegatten, überlebende Konkubinatspartner, minderjährige Kinder sowie volljährige Kinder in Ausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 20. September 2016	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 02. Juni 2017	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 31 Zuständigkeit und Kostenbeteiligung</p> <p>⁴ Die Inkassohilfe gemäss dem internationalen Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. Juni 1956 ¹⁾ liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der anspruchsberechtigten beziehungsweise unterhaltspflichtigen Person.</p>		<p>§ 31 Abs. 4 (geändert)</p> <p>⁴ Die Inkassohilfe gemäss [...] internationalen Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen [...] liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der anspruchsberechtigten beziehungsweise unterhaltspflichtigen Person.</p>		
<p>§ 42 Kanton</p> <p>¹ Der Kanton führt den Kantonalen Sozialdienst, dem insbesondere folgende Aufgaben obliegen:</p>		<p>§ 42 Abs. 1</p> <p>¹ Der Kanton führt den Kantonalen Sozialdienst, dem insbesondere folgende Aufgaben obliegen:</p>		

¹⁾ SR [0.274.15](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 20. September 2016	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 02. Juni 2017	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>f) Umsetzung des Rechtshilfeverfahrens gemäss internationalem Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. Juni 1956 als kantonale Empfangs- und Übermittlungsstelle. Diese beauftragt die gemäss § 31 Abs. 4 zuständige Gemeinde.</p>		<p>f) (geändert) Umsetzung des Rechtshilfeverfahrens gemäss [...] <u>den internationalen Übereinkommen</u> über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen [...] als kantonale Empfangs- und Übermittlungsstelle. Diese beauftragt die gemäss § 31 Abs. 4 zuständige Gemeinde.</p>		
<p>§ 46 Amtshilfe und Datenschutz</p> <p>³ Daten von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz geltend machen, beziehen oder erhalten haben, können von zuständigen Stellen weitergegeben werden. Die Weitergabe ist nur zulässig, wenn die Aufgabe der weitergebenden Stelle oder der empfangenden Stelle es erfordert oder dies im Einzelfall im Interesse der betroffenen Person liegt und deren Zustimmung vorliegt oder vorausgesetzt werden kann.</p>	<p>§ 46 Abs. 3 (geändert) Amtshilfe und [...] <u>Bekanntgabe von Daten (Überschrift geändert)</u></p> <p>³ Daten von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz geltend machen, beziehen oder erhalten haben, [...] sind von [...] <u>Behörden gemäss Absatz 1, von Dritten gemäss den §§ 42 Abs. 2 und 43 Abs. 4 sowie von Fachstellen gemäss § 41a Abs. 2 im [...] Rahmen der [...] Amtshilfe bekannt zu geben. Dazu gehören auch besonders schützenswerte Personendaten.</u></p>		<p>§ 46 Abs. 3 (geändert) Amtshilfe und Bekanntgabe von Daten</p> <p>³ Daten von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz geltend machen, beziehen oder erhalten haben, sind von Behörden gemäss Absatz 1, von Dritten gemäss den §§ 42 Abs. 2 und 43 Abs. 4 sowie von Fachstellen gemäss § 41a Abs. 2 im Rahmen der Amtshilfe <u>vollständig</u> bekannt zu geben. Dazu gehören auch besonders schützenswerte Personendaten</p>	<p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 20. September 2016	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 02. Juni 2017	Stellungnahme des Regierungsrats
			<p><u>Minderheitsantrag</u></p> <p>^{3bis} Beim Wegzug einer mit materieller Hilfe unterstützten Person sind deren Daten vollständig und in jedem Fall der neu zuständigen Sozialbehörde bekanntzugeben.</p>	Ablehnung
<p>§ 51 Kanton</p> <p>¹ Der Kanton trägt nach Abzug allfälliger Einnahmen die Kosten für</p> <p>b) die materielle Hilfe im Rahmen des ZUG sowie internationaler Abkommen,</p>	<p>§ 51 Abs. 1</p> <p>¹ Der Kanton trägt nach Abzug allfälliger Einnahmen die Kosten für</p> <p>b) (geändert) die materielle Hilfe im Rahmen [...] internationaler Abkommen,</p>			
<p>§ 52 Gemeinde</p> <p>¹ Die Gemeinde trägt die Kosten für</p> <p>b) die immaterielle Hilfe,</p>		<p>§ 52 Abs. 1</p> <p>¹ Die Gemeinde trägt die Kosten für</p> <p>b) (geändert) [...] <u>die persönliche Hilfe,</u></p>		
<p>8. <i>Strafbestimmungen</i></p>	<p>Titel nach § 58 8. <i>(aufgehoben)</i></p>	<p>Titel nach § 58 (geltendes Recht beibehalten) 8. <i>Strafbestimmungen</i></p>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 20. September 2016	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 02. Juni 2017	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 59 Unrechtmässiges Erwirken von Leistungen</p> <p>¹ Mit Busse wird bestraft, wer durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise für sich oder andere Leistungen nach diesem Gesetz unrechtmässig erwirkt. Gehilfenschaft und Versuch sind strafbar.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) betreffend Übertretungen.</p> <p>³ Besondere Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.</p>	<p>§ 59 Aufgehoben.</p>	<p>§ 59 Unrechtmässiges Erwirken von Leistungen (Geltendes Recht beibehalten.)</p>		
	<p>II.</p>			
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>			
	<p>III.</p>			
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 20. September 2016	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 02. Juni 2017	Stellungnahme des Regierungsrats
	IV.			
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 8. April 2018 in Kraft.	Die Änderung unter Ziff. I. tritt mit Ausnahme von § 51 Abs. 1 lit. b am 1. Januar 2018 in Kraft. § 51 Abs. 1 lit. b tritt am 8. April 2018 in Kraft.		
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			